Satzung

der Stadt Beckum vom_____ über die 14. Änderung der Gebührensatzung vom 06. März 1981 zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Beckum (Friedhofssatzung) vom 03. Mai 2004

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96 ff.), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV NRW S. 228) und des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 16. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Beckum wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Gebührentarif

1. Grabstellengebühr

a) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren Kindergrabstätte	215,00 €
 b) Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer von 30 Jahren Reihengrabstätte Wahlgrabstätte, je Grabstelle Urnengrabstätte, je Grabstelle 	470,00 € 670,00 € 110,00 €
 c) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren (ohne Bestattungsfall) - Wahlgrabstätte, je Grabstelle 	223,00 €
 d) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt die Gebühr pro Jahr/Grabstelle an einer - Wahlgrabstätte 	22,30 €

	- Urnengrabstätte	3,70 €
2.	Bestattungsgebühr	
	a) Bestattung in einer - Kindergrabstätte - Reihengrabstätte - Wahlgrabstätte	372,00 € 565,00 € 586,00 €
	b) Beisetzung einer Urne	247,00 €
	c) Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen in den ersten Lebensmonaten ohne eigene Grabstelle	124,00 €
3.	Gebühren für die Benutzung der Leichen- und Trauerhalle	
	a) Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle	119,00€
	b) Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle	196,00€
4.	<u>Unterhaltungsgebühr</u>	
	 a) Gebühr für die Dauer der Nutzungszeit an einer Kindergrabstätte Reihengrabstätte Wahlgrabstätte, je Grabstelle (30-jährige Nutzungszeit) Wahlgrabstätte, je Grabstelle (10-jährige Nutzungszeit) Urnengrabstätte, je Grabstelle 	253,00 € 554,00 € 790,00 € 263,00 € 129,00 €
	 b) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr pro Jahr/Grabstelle bei Wahlgrabstätten bei Urnengrabstätten 	26,30 € 4,30 €
5.	<u>Umbettungen</u>	
	Gebühr für die Exhumierung - Kindergrabstätte - Reihengrabstätte - Wahlgrabstätte Gebühr für die Ausgrabung einer Urne	372,00 € 565,00 € 586,00 € 247,00 €

Bei Wiederbestattung in einem Grab auf dem städt. Friedhof sind außerdem die Grabstellen- und Unterhaltungsgebühr zu entrichten.

6. Sonstige Gebühren

Besondere Leistungen, die von den Gebührensätzen nach Ziffern 1 - 5 nicht erfasst sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.